

Franckesche Stiftungen zu Halle

Tagebuch von Johann Balthasar Kohlhoff, Daniel Zeglin, Oluf Maderup und Jacob Klein.

Kohlhoff, Johann Balthasar
Zeglin, Daniel
Maderup, Oluf
Klein, Jacob

Tarangambadi, 01.07.1767-31.12.1767

6. - 7. Oktober 1767

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-189213

4. 6^{ten} bey Ausfertigung der monatlichen Ordre wurde found man
für nöthig gehalten, demnach dass 1. C. Mos. 2. 3. vorzusehen, 93.
Lernung
mengen
Stunde.
wie die Verordnung Grotts am 7^{ten} Tag zu seyn, die allein
alt ist, und am 7^{ten} Tag Grotts Fleisch, und auch
als man sich bei der Ordnung gerichtete Verordnung, und
und wie sie daher natürlich am diesem Tage das in dem
Kocher stehen, und so gut und so leicht zu werden.

[illegible]

Eodem. Ein andrer man sich küssen in der Stadt meines
 Punktes. — In einem Monat sieht sie mich, daß er
 mit ihm ganz gut kühlt. — Man kühlt ihn durch,
 wie seine Seele mich kühlt, wenn sie mich kühlt,
 von wollen. — Im übrigen ist das ein Land und ein
 sehr angenehmes Land, wenn man sich zu ihm
 zu kühlen. — In der Stadt. — Das ist

[illegible]